

Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung

ten Einschränkungen für Grundrechtseingriffe. Die Kriterien des genügenden öffentlichen Interesses, der Verhältnismässigkeit und der Wahrung des Kerngehalts bei Vornahme eines Grundrechtseingriffs stellen nichts anderes als ungeschriebene Verfassungsprinzipien⁶⁴ und somit eine klare Abweichung vom traditionellen verfassungsrechtlichen Positivismus dar.⁶⁵

Eingrenzung des sachlichen Geltungsbereichs spezifischer Grundrechte

Von der im Rahmen eines modernen materiellen Grundrechtsverständnisses grundlegenden Bedeutung der Unterscheidung zwischen dem als Auffanggrundrecht dienenden Willkürverbot und den spezifischen Grundrechten war schon die Rede. Dabei rechtfertigt gerade der punktuelle Charakter der spezifischen Grundrechte, dass innerhalb von deren beschränktem sachlichem Geltungsbereich eine differenzierte verfassungsgerichtliche Prüfung erfolgt. Bei einzelnen Grundrechten besteht aber die Gefahr, dass ihr sachlicher Geltungsbereich ausufert und \angle ähnlich wie bei einem zu grosszügigen Prüfungsmaassstab beim Willkürverbot⁶⁶ \angle das eigentliche Anliegen des Grundrechtsschutzes, nämlich die Sicherung elementarer Aspekte der Menschenwürde und des demokratischen Rechtsstaates, im Endeffekt verwässert wird.

Diese Gefahr besteht einmal bei der Eigentumsgarantie. Denn nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes umfasst dieses Grundrecht bei weitem nicht nur das Eigentum an beweglichen Sachen und Grundstücken, sondern auch Forderungen und andere geldwerte Interessen.⁶⁷ Bei einer extensiven Handhabung dieses Grundrechtes unterstünde deshalb jede Zivilstreitigkeit, bei der es direkt oder indirekt um finanzielle

⁶⁴ Zwar sind diese Grundrechtseingriffskriterien, wie erwähnt, im Ergebnis auch in der EMRK enthalten, welche in Liechtenstein «faktisch Verfassungsrang» hat (StGH 1995/21, LES 1997, 18 [28 Erw. 6.1]; vgl. Thürer, Völkerrechtsordnung, S. 114 und Höfling, EMRK, S. 144); doch zum ersten wurden diese Prinzipien teilweise schon vor Inkrafttreten der EMRK angewandt; und zum zweiten fanden sie ihre volle Ausprägung zu erst bei der Handels- und Gewerbefreiheit, welche kein EMRK-Grundrecht darstellt.

⁶⁵ Siehe Frick S. 249 sowie Hoch, Rezension Frick, S. 52; vgl. auch Batliner, Fragen, S. 11 Rz. 6 und Wille, S. 287.

⁶⁶ Siehe vorne S. 74.

⁶⁷ Siehe Höfling, S. 172 ff. mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen.